



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 27

Nordhausen, den 10.05.2017

Nr. 7/2017

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 27: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: zur Windenergie im Vorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“		1
Nr. 28: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP		1
Nr. 29: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung		2

Nr. 27

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: zur Windenergie im Vorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“

zur Entscheidung über den Antrag der Firma WSB Windpark Wipperdorf GmbH & Co. KG, durch Anzeige Bauherren-/Betreiberwechsel nunmehr der Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a 8, 01069 Dresden auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Antrag der Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG vom 15.08.2016 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N117/3000 mit einer Gesamthöhe von 199 Meter und einer Leistung von 3.000 kW nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) im Vorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“, Gemarkung Mitteldorf, Flur 1, Flurstück 37/1

Auf den o.g. Antrag erging folgender

Bescheid:

Der Antrag der Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N117/3000 mit einer Gesamthöhe von 199 Meter und einer Leistung von 3.000 kW nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im Vorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“, Gemarkung Mitteldorf, Flur 1, Flurstück 37/1 wurde gemäß § 20 der 9. BlmSchV

genehmigt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen am 10.04.2017 erteilt. Der Bescheid liegt während der Dienstzeit in der Zeit

vom 11. Mai 2017 bis einschließlich 24. Mai 2017

in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordhausen, Zimmer 420, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einem der anderen Standorte des Landratsamtes Nordhausen einlegen. Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar oder einer anderen Außenstellen des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingelegt wird.

Bitte beachten Sie, dass eine Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis genügt.

Jendricke
Landrat

Nr. 28

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP

Die Firma WSB Windpark Wipperdorf GmbH & CO. KG, durch Anzeige Bauherren-/Betreiberwechsel nunmehr die Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N117/3000
mit einer Gesamthöhe von 199 Meter**

in dem Vorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“, Gemarkung Mitteldorf, Flur 1, Flurstück 37/1 gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“ befinden sich derzeit sechs Windenergieanlagen in Errichtung. Für drei weitere Windenergieanlagen wurde die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), ist gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage in dem genannten Vorranggebiet keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2014 (GVBl. S. 92, 94) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 420, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 11. Mai 2017 bis einschließlich 24. Mai 2017 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat

Nr. 29

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Regenwasserkanal) in Bleicherode mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Bleicherode, Flur 10, Flurstück: 517

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke
Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 24.05.2017 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).